



**GEMEINDE**  
**ST. GEORGEN AM LÄNGSEE**  
Hauptstraße 24 9314 Launsdorf



Auskünfte: Ulrike Possegger  
Telefon: 04213 / 4100 22  
Fax: 04213 / 4100 23  
E-Mail: ulrike.possegger@ktn.gde.at  
E-Mail: st-georgen-lgs@ktn.gde.at  
Internet: www.st-georgen-laengsee.gv.at

## KUNDMACHUNG

Zahl: 131-9/6/2012  
Betrifft: Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus  
Bezug: Antrag vom 1.02.2012

Launsdorf: am 2. Februar 2012

Die Bauwerber **Eike FORTIN**, Sonnbichl 23/2, 9313 Fiming und **Wolfgang WACHERNIG**, Sonnbichl 23/2, 9313 Fiming, haben mit der Eingabe vom 1. Februar 2012 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben:

### **Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus**

in 9313 Fiming, Sonnenweg 1, auf dem Grundstück(en) Nr.: **891/26**, KG: **74514 Launsdorf**, EZ: **524**, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Georgen am Längsee ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Montag, den 13.02.2012 um 11:00 Uhr,**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idGF. (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt St. Georgen am Längsee, Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idGF. (AVG) Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idGF. (AVG), kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache

bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Für die Verhandlungsschrift sind Bundesstempelgebühren von € 14,30 zu entrichten.

**Ergeht gleichlautend an:**

Bauwerber/Eigentümer	Elke Fortin, Sonnbichl 23/2, 9313 Fiming Wolfgang Wachernig, Sonnbichl 23/2, 9313 Fiming
Planverfasser	Bau Sallinger GmbH., Klagenfurter Straße 12, 9556 Liebenfels
Anrainer	Therese Hann, Neubaugasse 23/9, 9300 St. Veit an der Glan Mag. Stefan Kautschitsch, Sonnenweg 4, 9313 Fiming Karl Steindorfer, Sonnenweg 2, 9313 Fiming Monika Stückelberger, Sonnenweg 3, 9313 Fiming
Sachverständiger	Gemeinde St. Georgen am Längsee - öffentliches Gut, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf Verwaltungsgemeinschaft St. Veit an der Glan, Marktstraße 15, 9300 St. Veit an der Glan
Verwaltung	zum Akt



Der Bürgermeister

Seunig Konrad

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

angeschlagen am: 2. Februar 2012  
abgenommen am: 13. Februar 2012